



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.233 RRB 1881/1281</b>
Titel	<b>[Christof] Hafner v. Birmersdorf; Verletzung in d. mech. Werkstätte Etzensberger in Weiach.</b>
Datum	02.07.1881
P.	40–41

[p. 40] Gemäß Art. 4 des eid. Fabrikgesetzes machte der Gemeindrath Weiach mit Zuschrift vom 7. April die Mittheilung, daß Jakob Christof Hafner, Mühlemacher, von Birmersdorf, am 2. April in der mechan. Werkstätte des Hrn. Jakob Etzensberger, in Weiach, beim Rebstickelfräsen durch den Stoß eines Stickels auf die Magengegend verunglückt & an den Folgen dieses Unfalles gestorben sei.

Die Direktion des Innern betraute hierauf Hrn. Ingenieur Hirzel-Gysi, in Winterthur, Mitglied der Fabriksektion, mit der Vornahme einer Untersuchung in Bezug auf allfällig zu treffende Schutzvorrichtungen im Etablissement des Hrn. Etzensberger & es erstattet nun Hr. Hirzel folgenden Bericht:

Der Verunglückte sei ein geübter Arbeiter gewesen, habe jedoch die Unvorsichtigkeit begangen, // [p. 41] statt die Stange seitwärts von sich zu halten, dieselbe hintenhergehend mitten vor sich zu nehmen; die nämliche Fräse sei, wenn in den Werkstätte aufgestellt, mit Verdeck versehen, welches an der Decke aufgehängt sei; überhaupt sei für Sicherung der Arbeiter in dieser Werkstatt nichts versäumt worden. Er habe nun Hrn. Etzensberger gerathen, ein Verdeck am Fräsentisch anzubringen, welches dann auch beim Gebrauch außerhalb der Werkstatt an der Fräse bleibe und bei den Arbeiten wenig hinderlich sei; Hr. Etzensberger habe sich mit diesem Vorschlag vollkommen einverstanden erklärt & sei gewillt, diese Schutzvorrichtung von sich aus anzubringen.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
beschließt:

1. Von der getroffenen Anordnung des Hrn. Ingenieur Hirzel-Gysi wird Vormerk genommen.
2. Im Uebrigen ist für den Regierungsrath keine Veranlassung weder zu administrativem Vorgehen in dieser Angelegenheit, noch, abgesehen von der Kostenfrage, zu einer Ueberweisung ans Gericht vorhanden.
3. Mittheilung an das Statthalteramt Dielsdorf für sich & zu Handen des Gemeindrathes Weiach und des Hrn. Etzensberger und an Fabrikinspektor Schuler, in Mollis. //

[Transkript: jsr/20.02.2015]